Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1904)

Heft: 3

Artikel: Jahresversammlung des Bundes Schweiz. Frauenvereine : 19. und 20.

November 1904, in Aarau

Autor: C.C.St.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-327451

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wenn die Ausleger und Bewunderer unseres Zivilgesetzbuches behaupten, ein solches, in jeder Hinsicht gegen die Frau misstrauisches Gesetzbuch sei nicht von Hochmut und männlichem Egoismus diktiert worden, so sind sie wahrscheinlich der Meinung, dass der Mann ein höheres, unfehlbares Wesen darstellt, während die Frau, ein schwaches, unglückseliges Geschöpf, wenn sie frei wäre, ihre Güter töricht verschwenden würde, ohne Rücksicht auf das välerliche Erbteil ihrer Kinder. Und man darf behaupten, dass es diese Ueberzeugung der gewissen Ueberlegenheit des Mannes war, welche den Gesetzgeber folgende letzte Vorsichtsmassregel treffen liess, nämlich dem Ehemanne zu verbieten, der Frau — sei es durch Heiralsvertrag, sei es durch irgend welche Uebereinkunft — die Vollmacht zu geben, ihre Immobilien zu veräussern.

Ich mache Sie ganz speziell auf diesen Punkt aufmerksam, meine Damen, so intelligent, so einsichtsvoll in geschäftlicher Hinsicht die Frau auch sein mag, es ist dem Mann nicht erlaubt, ihre Fähigkeiten anzuerkennen.

Der Herr konnte die kluge und ergebene Sklavin befreien; dem Ehemann ist es untersagt, sich seine Frau bürgerlich gleichzustellen. Sagen Sie nicht, dass diese Konzentration des Vermögens nur das Interesse der Kinder und nicht die Unterdrückung der Frau im Auge hat. Wäre dem so, so hätte der Gesetzgeber alle Sorgfalt darauf verwendet, diese übermässige Macht, welche er sich gezwungen glaubte zu schaffen, strenge zu überwachen; er hätte den Mann dem Vormund gleich gesetzt und in dieser Weise jeglichem Uebergriff ehelicher Gewalt vorgebeugt, und so bei Gatten eine Einrichtung angewendet, welche für die Familie gebilligt wird.

Tritt diese Absicht irgendwo zu Tage? Nein gewiss nicht!

Der Gesetzgeber hat gar nicht daran gedacht, im Gegenteil fügte er tausend drückende und unnötige Tyranneien einem unbedingt beabsichtigten Abhängigkeitsverhältnis bei. Drückende und unnötige Tyrannei ist es, wenn der Frau verboten wird, trotz Gütertrennung ihre Immobilien ohne Vollmacht ihres Mannes zu veräussern. Drückend und unnötig ist das gegen die Frau erlassene Verbot, weder durch Schenkung über den kleinsten Teil ihrer Güter disponieren, noch eine Schenkung annehmen zu können, ohne die Erlaubnis ihres Mannes.

Er hingegen kann mit dem beweglichen Gut der Gemeinschaft, zu jedermanns Gunsten frei schalten und walten. Zur Rechtfertigung beruft man sich auf die Ehre des Mannes. Die Ehre der Frauen verdient also keine Berücksichtigung!

Besonders der Arbeiterfrau, dem Dienstboten oder der Angestellten gegenüber macht sich die Härte des Gütergemeinschaftssystems grausam fühlbar, umsomehr, weil sie ihr nicht entrinnen kann, da die Kosten eines Ehevertrags ziemlich bedeutend sind und es im Uebrigen den meisten Frauen der Arbeiterklasse vollständig unbekannt ist, dass ein Ehekontrakt möglich ist; so kommt es, dass alle unbegüterten Frauen unter dem gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft leben.

Infolgedessen ist die Arbeitersfrau nicht sicher, ihren Arbeitslohn selbst einkassieren zu können. Kraft des Gesetzes von 1804 hat der Ehemann das absolute Recht vom Arbeitgeber und Meister die Herausgabe des Lohnes und Gehaltes zu fordern; er hat ebenfalls das Recht, sich des Sparpfennigs seiner Frau zu bemächtigen; sein Recht geht sogar so weit, ihr die Arbeit zu verbieten; kurzum alle Hilfsmittel der Familie stehen dem Manne zur Verfügung und sind seiner Willkür überlassen.

Erst in den letzten Jahren — dank der Propaganda der Frauen Brüssels, was wir hier gerne betonen — ist das alte Gesetz einer vergangenen Zeit in gerechter Weise in Uebereinstimmung mit der heutigen ökonomischen Lage gebracht worden, indem die Gewalt des Ehemannes inbetreff der Ersparnisse und des Verdienstes der Frau beschränkt wurde.

Heute ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 10. Februar 1900, der verheirateten Frau erlaubt, ein Sparkassenbuch anzulegen ohne die Einwilligung des Mannes.

Sie hat das Recht, einen monatlichen Betrag von 400 Fr. der eingetragenen Summe ihres Buches zu entnehmen für den Bedarf des Haushalts. Ausserdem sichert das Gesetz vor Pfändung seitens der persönlichen Gläubiger des Mannes einen Betrag von tausend Franken der deponierten Summe. Dieses Gesetz befriedigt besonders die Frauen der arbeitenden Klasse und hat bis heute zu keinem Missbrauch Anlass gegeben.

Wichtiger ist noch das Gesetz vom 10. Mai 1900 den Arbeitskontrakt betreffend, welcher jeder verheirateten Frau erlaubt, Arbeit anzunehmen und ihren Lohn selbst zu beziehen und für den Bedarf des Haushalts darüber zu disponieren, sobald der Lohn dieser Arbeit nicht die Summe von Fr. 3000 jährlich übersteigt.

Von nun an haben die Tätigkeit der Frau, der Lohn ihrer Arbeit und die Nutzbarmachung derselben aufgehört, von der despotischen Bestimmung des Mannes abzuhangen. Ausserdem — und dieses ist der Hauptpunkt — können der Frau zu ihrer persönlichen Beschäftigung gehörige Arbeitsgeräte und die aus ihrem Arbeitsverdienst angeschaften Möbel nicht ohne ihre Zustimmung vom Ehemann vermietet, verschenkt, verliehen oder verpfändet werden.

Und endlich kann die Erlaubnis des Ehemannes zum Prozessieren durch die des gewerblichen Schiedsgerichtes oder des Friedensrichters ersetzt werden bei allen Streitigkeiten (Geschäfts-, Arbeits- oder Gehaltsangelegenheiten), die in ihre Kompetenz fallen.

Das ist eine tiefgreifende Beschränkung der ehelichen Gewalt des Gesetzbuches von 1804.

Auf allen Gebieten konstatieren wir eine fortschreitende Umgestaltung des Familienrechts, eine Umgestaltung, die durch die Veränderungen der Arbeitsbedingungen hervorgerufen wird. Heutzutage kann man der Frau einen Anteil an der häuslichen Autorität nicht mehr verweigern, da sie gleich dem Manne, durch ihre Arbeit zum Unterhalt des Haushalts beiträgt.

Die absolute Gewalt des Mannes, wie der Code Napoleon sie auslegte, erscheint uns heute als Unsinn, sie beibehalten, hiesse eine Unsitte fortpflanzen. Der heutige Gesetzgeber, welcher der vollbrachten ökonomischen Umwälzung des vergangenen Jahrhunderts Rechnung trägt, kann nicht mehr daran denken, Gesetze zu erlassen, die nicht mehr in unsere Zeit passen. So sehen wir ihn die alten Rechte des Mannes mit den neuen Rechten der Frau in Uebereinstimmung bringen.

Jahresversammlung des Bundes Schweiz. Frauenvereine

19. und 20. November 1904, in Aarau.

Ausserordentlich zahlreich fanden sich trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit die Frauen aus allen Gauen des Landes, von Genf bis Chur, von St. Gallen bis Basel, Delegierte und Mitglieder, zur 5. Generalversammlung des Bundes ein, so dass von den zu ihm gehörenden 43 Sektionen nur 2 nicht vertreten waren, gewiss das beste Zeugnis reger Teilnahme und wachsenden Verständnisses der Dinge, um die es sich da handelt.

Frl. v. Mülinen waltete in ihrer gewohnten Weise ihres Amtes, leider zum letzten Male, da die streng demokratischen Statuten des Bundes als höchste Dauer eines Präsidiums nur 4 Jahre gestatten, die jetzt verflossen sind, womit nun ein neues Bureau, d. h. Präsidentin, Vizepräsidentin und I. Sekretärin, und damit ein neuer Vorort, zu wählen sind. — Der Begrüssung durch Frl. v. Mülinen folgte die der Aarauer Damen, in deren Namen Fr. Wäffler herzlich und treffend sprach.

Das Programm wies eine grosse Zahl wichtiger Traktanden auf, und man hatte von Anbeginn das Gefühl, dass ein rasches Arbeiten vonnölen, um einigermassen zum Ziele zu kommen; man begrüsste daher freudig den neuen Modus. der die unnütz zeitraubende Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung aufhebt, indem dasselbe jeder Sektion zugestellt wird, somit allen Mitgliedern zur Einsicht bereit liegt. — Ein paar Paragraphen der Statuten mussten ein wenig geändert werden behuß einer etwaig notwendig werdenden Eintragung ins Handelsregister, die man dem Bureau überlässt. Einstimmig beschlossen wurde die Aufnahme von Gewerkschafterinnen in den Bund, sofern sie sich als selbständige Frauensektion mit eigenem Vorstand konstituieren und sonst unsern Statuten entsprechen. Infolge dieses Beschlusses wurde der Verein der Seidenarbeiterinnen Bern als 44. Sektion wieder aufgenommen. — Grosse Erregung und Teilnahme rief die Präsidentin hervor durch Mitteilung einer ihr von verschiedenen Seiten zugestellten Anregung, der Bund möge in dem alle Herzen bewegenden Straffalle Frieda Keller Stellung nehmen. Da an anderer Stelle dieses Blattes ausführlich über diesen Zwischenfall berichtet werden soll, begnüge ich mich. darauf hinzuweisen, dass die erschienene Resolution nur der spontane Ausdruck der in viel tausend Frauen lodernden Empörung war über die Möglichkeit solcher Vorkommnisse in unserer Zeit. Nicht gegen die Richter, wohl aber gegen solche Gesetze protestieren die Frauen mit heiligem Recht.

Ueber die Bestrebungen der schweizerischen Hebammen zur Besserung ihrer Berufsverhältnisse referierte Fr. Steck, und die Versammlung pflichtete denselben gerne bei und will sie unterstützen, wo immer möglich.

Mile. Vidart von Genf berichtet in ihrer immer interessanten, anregenden Weise über den Kongress für Frauenstimmrecht in Berlin, infolgedessen nun auch bei uns sich ein Verein bilden soll, dessen Ziel die Erlangung der politischen Rechte der Frau, aber auch die Erziehung dieser dazu sein wird.

Nur kurz war die dem Nachtessen bemessene Zeit; Arbeit war die Parole, nicht Festivität.

Durch dicht wallenden Nebel zog man in die nahe gelegene Kantonsschule, in deren grossartiger und sinnig geschmückter Aula zirka 100 Personen, darunter nur einige wenige Herren, sich eingefunden hatten. Ein stimmungsvolles Quartett junger Aarauer Damen leitete die Feier schön ein. dem sich der Jahresbericht der Präsidentin harmonisch anschloss, denn er zeigte in klarem, formvollendetem Vortrag, was seit einem Jahre geschehen, in dem man langsam: aber sicher vorwärts schreite. Wenn auch momentan keine wichtigen Petitionen vor uns liegen, gilt es doch, das bereits Erreichte zu erhalten, immer ein wachsames Auge zu haben auf irgendwie uns berührende Möglichkeiten, besonders bei Tagung der Kommissionen für das neue Gesetzbuch. Die Präsidentin weist energisch darauf hin, wie gerade hier oft genug uns ein «zu spät!» entgegentritt, an dem wir keine Schuld haben, weil niemand da ist, der, unser Interesse vertretend, uns zu rechter Zeit Mitteilung macht; und wie das kaum besser werden könne, bevor auch im Bundeshause wenigstens weibliche Kanzlisten amten, die dann unserer Sache dienen würden. — Auch des Berliner Kongresses gedachte die Präsidentin und der Stellung des Bundes im Internationalen Frauenrat, dem wir nun seit einem Jahre als ordentliche Sektion angehören und demgemäss unsere Delegation entsandten, die dort eine ebenso ehrenvolle als herzliche Aufnahme gefunden und deren Mitgliedern sie das Zeugnis gibt, ihre Mission treu und voll erfüllt, ihre Zeit nicht verloren zu haben, wovon einige von ihnen übrigens noch selbst sich ausweisen werden.

Reichlicher, wohlverdienter Beifall der Versammlung lohnte diese klargedachte, schön vorgetragene Berichterstattung, die später durch das Protokoll allen Vereinen zugestellt wird. Ueber das schwierige Problem der Wöchnerinnen-Versicherung referierte Frau Steck in eingehender Weise, ohne jedoch heute schon zu greifbaren Resultaten zu kommen, die wohl erst die allgemeine Krankenversicherung bringen wird.

Mme. Chaponnière von Genf hatte die Freundlichkeit, in deutscher Sprache einen Bericht über den Frauenrat (J. C. W.) in Berlin zu bringen, dem sie als Stellvertreterin unserer Präsidentin beigewohnt hatte. Wenn man von dieser Versammlung auch keine greifbaren Resultate berichten, keine einschneidenden Massnahmen verzeichnen kann, so ist ihre moralische Einwirkung auf die ganze Frauenfrage und die Weiterentwicklung derselben in der ganzen Welt, somit auch bei uns, doch unbestreitbar und das Eintreten des Konzils auf die Frage des Mädchenhandels, sowie der Friedensbestrebungen, von grosser Wichtigkeit, und auch da werden die Stellung und die Bestrebungen der kleinen Schweiz ehrenvoll anerkannt.

Diesem sehr interessanten Bericht über Wesen und Wollen des Internationalen Frauenkonzils fügte Fr. Stocker dann noch «Amateurphotographien» der hervorragendsten Führerinnen und Leiterinnen jener unvergesslichen Berliner Tage an, die von aktuellem Interesse mit Beifall aufgenommen wurden, und welche die Rednerin schliesst mit dem Hinweis auf die durch diesen Kongress für alle Zeiten gefestigte Vereinigung der Frauen der ganzen Welt, aller Rassen, aller Stände, in dem Einen Gedanken: «Die Befreiung der Frau!»

Mlle. Serment von Genf referiert kurz über die Tätigkeit der Friedensliga in Berlin, die durch ihre bekannteste Vertreterin, die Baronin Suttner, glänzend vertreten war, der sich übrigens noch andere tüchtige Rednerinnen anschlossen.

Der sehr vorgerückten Zeit Rechnung tragend, fasst Frl. Schmid ihren projektierten Bericht über das Pestalozzi-Fröbelhaus dahin zusammen, dass sie alle etwa nach Berlin Gehenden dringend einlädt, sich diese prächtige Schöpfung zweier hochherzigen Frauen (Heyl und Wentzel) anzuschauen, weil sie in wirklich ausgezeichneter Weise den Intentionen der Pädagogen entspricht, deren Namen sie trägt.

Zum Schluss hält Fr. Dr. Bleuler-Waser ihren schon in Berlin ungemein günstig aufgenommenen, einschneidenden Vortrag über die Bedeutung des Alkohols im Umgang der beiden Geschlechter, der auch hier grossen Beifall findet, und nach welchem die Präsidentin die Versammlung schliesst, mit aufrichtigem Dank für das geduldige Ausharren, denn es war ½11 Uhr.

In der Delegiertenversammlung vom Sonntag Morgen galt es vor allem wirklichen Vereinsgeschäften. Die Rechnungsablage der Kassierin zeigt einen ganz ordentlichen Kassenbestand, der es Frl. Honegger von Zürich erlaubt, den Antrag zu stellen, dass von nun an allen Vorstandsmitgliedern ihre Reisen zu den Vorstandssilzungen vergütet werden sollen. In ihrer sehr klaren Motivierung zeigt sie, wie hindernd dieses Moment manchmal einer sehr wünschenswerten Wahl entgegentreten kann, wie aber nur die Gleichstellung aller Mitglieder eine wirkliche Besserung sein kann, entgegen dem idealen Standpunkt, dass gerade der Bund sich über die bis-

herige Anschauungsweise von Arm und Reich hinwegsetzen sollte. Bemerkenswert ist, dass eine Arbeiterin ihr Erstaunen aussprach, dass die Reiseentschädigung erst jetzt beantragt werde, sie habe nie anderes geglaubt, staune jetzt noch über die Opfer, die alle diese Damen bisher gebracht, nicht nur an Zeit und Arbeit. Fast einstimmig wurde der Vorschlag angenommen als zeitgemässer, vernünftiger Fortschritt.

Wahl des Vorortes, des Bureaus und des Vorstandes zeigten deutlich, dass die Frauen seit 4 Jahren Schule gemacht in diesen Dingen, sich feste Meinungen gebildet, Prinzipien aufgestellt, die sie wohl zu motivieren und zu behaupten verstehen; zuletzt siegt auch in den Unterliegenden das republikanische Bewusstsein, man unterzieht sich der Mehrheit, macht gute Miene zum bösen Spiel und tröstet sich mit dem Gedanken, dass die Minderheit meist nicht das Minderwerte sei.

Die liebenswürdige Einladung Winterthurs zur nächsten Generalversammlung wird mit Akklamation angenommen.

Vorort wurde Genf, Präsidentin Mme. Chaponnière, Vizepräsidentin Frl. Vidart, I. Sekretärin Mlle. Serment (Lausanne), II. (deutsche) Sekretärin Frl. Honegger von Zürich, Kassierin Frl. Schmid von Bern; weitere Mitglieder: Frl. von Mülinen, Frau Prof. Bühler von Chur.

Die Wahl der Delegierten für den Internationalen Frauenrat fällt auf die bisherigen: Frl. Honegger, Zürich, Mlle. Vidart, Genf, Fr. Boos-Jegher, Zürich, Fr. Steck, Bern, Mme. Chaponnière, Genf, Fr. Courvoisier, Chauxdefonds und Fr. Prof. Stocker Zürich.

Der Vortrag des Herrn de Morsier über die Käufer-Liga resümierte, was schon letztes Jahr in Genf darüber berichtet wurde. Die Benutzung der Macht, welche Käuferinnen auf die Geschäfte ausüben, die je nach guter oder schlechter Behandlung und Bezahlung der Angestellten beurteilt werden sollen, stellt uns wieder vor die Alternative der weissen und schwarzen Liste, die man nun einmal nicht will, trotzdem Frau Adam dafür eintritt. Es wird eine Kommission ernannt, die sich mit der Frage weiter befassen soll.

Es war weit über ½1 Uhr, als man sich zum wohlverdienten Mittagessen setzte, leider mit der Voraussicht, auch da eilen zu müssen, denn der letzte Teil des Programmes war noch abzuwickeln mit ernsten Fragen. Dennoch wurde diese Zeit auch noch benutzt, um in einigen gelungenen Tischreden den Stimmungen des Tages Ausdruck zu geben. Fr. Wäffler erstattete der Versammlung, vorab aber der verdienten Präsidentin, den Dank ab für Alles, was wieder geleistet worden unter der Führung dieser kundigen Hand, und begrüsste dann auch noch das neu heraufziehende Gestirn des Genfer Bureaus und des neuen Vorstandes.

Mit Akklamation wurde Hr. Boos begrüsst, der als einzig männliches Mitglied unseres Bundes anwesend war und nun auf das Zusammengehen beider Geschlechter toastierte. Schnell genug rief die Arbeit wieder.

Herr de Morsier von Genf referierte vom Kölner Kongress über den Kampf gegen unsittliche Literatur, der überall entbrannt, von jedem Einzelnen übernommen werden muss, wo immer sich Gelegenheit bietet. Unser Bund kann auch da nur eine abwartende Stellung einnehmen, wie sehr wir auch mit den Tendenzen einverstanden sind.

Fr. Adam und Fr. Steck berichten über die auch bei uns leider sich mehr und mehr bemerkbar machenden Schäden der Heimarbeit und die daherigen Lohnverhältnisse. Abhitte kann da schwer geschaffen werden von aussen, denn die Gesetzgebung ist ohnmächtig, wo es sich um das Innerste des Hauses, der Familie handelt, wenn die Betreffenden sich eben nicht schützen lassen wollen und selbst die Gesetze umgehen, wie man es genugsam sehen kann bei der Nachtarbeit der Kinder in Stickerei- und Webereibetrieben. Ge-

werbeinspektorinnen, die durch ihr persönliches Auftreten sich das Vertrauen der Bevölkerung erwerben, wären wohl das einzig helfende Mittel.

Damit war das Programm zu Ende und das "Unvorhergeschene" benutzte nur Frl. Vidart mit der Aufforderung zu einer Enquête bezüglich der Dienstbotenverhältnisse allüberall. Die Anregung fand lebhaften Widerhall in der Versammlung, denn da die Mägde anfangen sich zu organisieren, ist es gewiss Zeit auch für die Herrschaften Stellung zu nehmen. Man betraut die "Union des Femmes" von Genf die Sache zu beraten und Fragebogen an die Sektionen zu schicken, behuß weiterer Ausbildung der Sache.

Frl. v. Mülinen sprach kurz in bewegten Worten ihren letzten Präsidialdank aus für das treue Aushalten und Zusammenwirken der Versammlung, die aber ihrerseits ebenfalls von Dank erfüllt von der verdienten Präsidentin schied, deren Name unvergänglich verknüpst ist mit dem Entstehen des Bundes und Allem, was er bisher geleistet und errungen.

C. C. St.

Zum Fall Frieda Keller.

Die Resolution, die an der Generalversammlung des Bundes schweizer. Frauenvereine« in Aarau am 20. Nov. ds. zu dem Falle »Frieda Keller« gefasst wurde, lautet: »Der Bund schweiz. Frauenvereine spricht im Namen von Tausenden von Schweizerfrauen sein tiefstes Bedauern zu dem St. Galler Strafurteil im Falle der Frieda Keller aus, das die ganze Härte des Strafgesetzes zum Ausdruck bringt ohne Berücksichtigung der verschiedenen von der Verteidigung in zutreffendster Weise hervorgehobenen mildernden Umstände. Dieses Urteil, wenn es auch dem Buchstaben des Gesetzes entspricht, deckt sich in keiner Weise mit dem lebendigen Rechtsbewusstsein der Gegenwart.

Es liegt uns fern, die grausige Mordtat in irgend einer Weise beschönigen zu wollen, doch erachten wir, dass, da der indirekte Mitschuldige des Verbrechens nicht mehr erreicht werden konnte, es menschliche Pflicht gewesen wäre, in Anbetracht dieser Lücke in unserer Gesetzgebung den mildernden Umständen ihre volle Bedeutung zuzumessen und dadurch dem Geiste der Gerechtigkeit im Gegensatze zum Buchstaben des Gesetzes zum Siege zu verhelfen.

Wir hoffen, dass dieser Fall eine ernste Mahnung an die Berater unseres neuen schweizerischen Gesetzbuches sein werde, zum Schutze minderjähriger Mädchen und ausserehelicher Mütter und Kinder erweiterte Bestimmungen aufzustellen, die geeignet sind, der laxen Durchschnittsmoral weitester Volkskreise entgegenzutreten und dadurch solchen Verbrechen vorzubeugen.«

Nicht leicht hat ein Fall wie der vorliegende so grelle Beleuchtung auf unsere Gesetze geworfen und auf den Geist, in dem sie gehandhabt werden können, ja vielleicht sogar »müssen«. Die ausgesprochene Todesstrafe steht in keinem Verhältnis zu der intellektuellen Zurechnungsfähigkeit der Unglücklichen, die, durch eine fast borniert zu nennende Schamhaftigkeit und dazu kommende finanzielle Bedrängnis förmlich in die fixe Idee hineingetrieben, ihre »Schande« um jeden Preis verbergen und das Kind beseitigen zu müssen, zu dem allerdings grauenhaften Verbrechen geführt wird. Ja, sogar wenn diese Strafe in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt wird, ist sie nicht menschlich gerecht und noch weniger »zweckentsprechend« zu nennen: weder wird die Unglückliche dadurch »gebessert«, dass sie lebenslänglich aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen wird, noch wird diese Letztere selbst durch ihre Einsperrung vor einer Gefahr geschützt, - denn die Verbrecherin ist keine